

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/16 B

L 1 SO 9/16 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SO 151/15 (SG Speyer)

1.,

Kläger, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2.,

frühere Klägerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Worms,
Marktplatz 2, 67547 Worms,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und den Richter
S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der 1968 geborene Kläger, der schwerbehindert ist und nicht im Haushalt seiner Eltern lebt, bezog neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Beklagten Grundsicherungsleistungen. Er wendet sich gegen die Berücksichtigung des an ihn von seinen Eltern weitergeleiteten Kindergelds als Einkommen durch die Beklagte und dabei zuletzt gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 24.3.2016.
- 3 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er trägt vor, es stelle sich die Frage, ob Kindergeld, das aufgrund einer Behinderung gezahlt werde, bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen als Einkommen zu berücksichtigen sei. Dies sei höchststrichartig für den Fall nicht geklärt, dass der Betroffene einen eigenen Haushalt führe. Die Rechtsfrage könne nicht nach dem Gesetzestext beantwortet werden, weil der Gesetzgeber diese Konstellation nicht vor Augen gehabt habe. Sinn und Zweck des Kindesgeldes sei es, den Betroffenen besser zu stellen, um so die aufgrund der Behinderung bestehenden Nachteile finanziell auszugleichen. Abzustellen sei dabei auf den individuellen Unterhaltsbedarf des behinderten Kindes. Er habe als kleinwüchsiger Mensch eine Reihe von solchen individuellen Bedarfen; das Kindergeld werde benötigt um den tatsächlichen, vom Regelbedarf abweichenden Bedarf zu decken und dürfe daher nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Außerdem rügt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG nicht auf die Problematik eingegangen sei, dass das Kindergeld behinderungsbedingte Nachteile kompensieren solle, und sich insoweit nicht mit seiner Argumentation auseinandergesetzt habe.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden. Es fehlt schon an einer ausreichenden Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts.



- 5 Solche Darlegungen sind für die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung erforderlich, um dem Senat die Entscheidung zu ermöglichen, inwieweit die geltend gemachten Zulassungsgründe im Einzelfall überhaupt für ihn entscheidungserheblich sein sollen (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 14h mwN*). Der Kläger hätte daher den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob und inwieweit sich Ansprüche auf höhere Leistungen bei Beantwortung der als grundsätzlich angesehenen Rechtsfrage durch das Revisionsgericht ergeben. Vorliegend ergibt sich jedoch nur mittelbar, welche Ansprüche der Kläger überhaupt geltend macht; eine Sachverhaltsschilderung im Einzelnen - insbesondere auch zum Umfang der behaupteten Bedürftigkeit und der ihm bewilligten Leistungen - fehlt gänzlich. Auch im Übrigen fehlt es an den notwendigen Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung; dem Vortrag ist insbesondere keinerlei Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung von Kindergeld als Einkommen zu entnehmen.
- 6 Soweit der Kläger als Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Grundgesetz) rügt, dass das LSG sich mit seiner Argumentation nicht auseinandergesetzt habe, fehlt es insoweit auch an einer schlüssigen Darlegung des Verfahrensmangels. Die Entscheidung des LSG gibt er nicht einmal inhaltlich wieder; in der Sache rügt er allein die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung aus seiner Sicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

